

Allgemeine Geschäfts-und Lieferbedingungen

1. Auftragsgrundlagen

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB von Alois Kratochwill –IT Dienstleistungen u. D.V in 8430 Leibnitz, Kieslingerstraße 9/1/4, Österreich, in Folge Auftragnehmer genannt, gelten für alle entgeltlichen und alle unentgeltlichen Lieferungen und Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer gegenüber der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner, im folgenden kurz Auftraggeber genannt, erbringt.

1.2 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls gesondert vereinbarte sonstigen Bedingungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. solche des Auftragnehmers gelten nur, wenn sich der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

1.3 In Abänderung von oben 1.2 gelten für angebotene Dienstleistungen im Umfeld Web- und E-Mailhosting und allen sonstigen Internetkommunikationsdiensten zusätzlich die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Hosting, Serverbereitstellung (virtuelle und physische Server) und Zugangsdienste von Alois Kratochwill –IT Dienstleistungen u. D.V in 8430 Leibnitz, Kieslingerstraße 9/1/4, Österreich.

1.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

1.6 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nach Erhalt dieser Mitteilung nicht innerhalb der in dieser Mitteilung enthaltenen Frist von 14 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt. Die Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche Antragsformulare können beim Auftragnehmer unentgeltlich bezogen werden.

1.7 Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Auftragnehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt oder mit der tatsächlichen begonnen hat. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG. berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an den Auftragnehmer zu richten.

1.8 In Abänderung von oben 1.7 gilt bei bereits einem vorangegangenen Auftrag mit dem Auftraggeber ein mündlicher, telefonischer oder per E-Mail erteilter Auftrag ohne schriftliche Auftragsbestätigung als, erteilt.

2. Preise und Zahlung

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Angebot oder dem Bestellformular angeführten Preise. Ist das Vertragsverhältnis wie oben 1.8 zustande gekommen, gelten die in der aktuellen Preisliste ausgezeichneten Stunden- und Anreisesätze. Der Auftraggeber hat selbst für eine aktuelle Version dieser Preisliste Sorge zu tragen. Diese Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die gelieferte Ware (Hardware oder Software - aber auch Dienstleistung als solche) bleibt bis zur restlosen Bezahlung einschließlich Zinsen und Kosten, uneingeschränktes Eigentum

des Auftragnehmers. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. bei Lieferung, laufende, verbrauchsunabhängige Kosten monatlich, vierteljährlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

2.3 Die Gegenverrechnung von offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, sind ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes 2.3 gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, sofern entweder der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. Aus triftigen Gründen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Sicherstellung durch eine Vorauszahlung in Höhe von 20% des Gesamt-Projekt-Betrages oder durch einen Bankgarantiebrieft eines inländischen Geldinstitutes zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich nach einmaliger Mahnung aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsbestimmungen bezahlt zu machen. Barsicherheiten hat der Auftragnehmer zum jeweiligen Zinsfuß für kurzfristige Sparguthaben zu verzinsen.

2.4 Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückhaltungsrechte, sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung 2.4 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

2.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten, monatliche Mahngebühren in der von bis zu € 12,00 pro Mahnung und Zinsen in der Höhe von 1,5% p.m. zu verrechnen. Im Zuge der Übergaben an einen konzessionierten Inkassoservice berechnet der Auftragnehmer € 14,50 bei einem aushaftenden Betrag bis € 145,00 und darüber € 18,00. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz aller Kosten, Spesen und Barauslagen, die dem Auftragnehmer durch die zweckentsprechende Verfolgung seiner Ansprüche entstehen. Zu diesen Kosten und Aufwendungen zählen, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen Kosten, insbesondere die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassounternehmens, nach Maßgabe der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen und die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes. Die Kosten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Berechnung der Kosten gemäß der Verordnung 141/96 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitutionen gebührenden Vergütungen in der jeweiligen Fassung.

2.6 Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer bei Lieferung auf offene Rechnung - Teilzahlung und Zahlung per Einzahlschein berechtigt ist, Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Auftraggebers an die Warenkreditvidenz des Kreditschutzverbandes zu übermitteln, um Informationen über die Bonität einzuholen. Unter bestimmten Voraussetzungen behält sich der Auftragnehmer die Vorlage eines Einkommensnachweises vor bzw. bei nicht ausreichender Bonität des Auftraggebers diesen per Nachnahme zu beliefern. Im Falle eines Zahlungsverzuges übermittelt der Auftragnehmer Namen, Geburtsdatum, Anschrift und den offenen Saldo an die WarenKreditEvidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien.

3. Datenschutz

3.1 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten werden seit dem 25. Mai 2018 gesondert in der Datenschutzrichtlinie des Auftragnehmers geführt. Informationen zur Datenverarbeitung:

<https://wdns.at/customer/documents/Kratochwill;ITDL;DSGVO;Datenverarbeitung.pdf>

4. Nutzung fremder Software

4.1 Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und genau einzuhalten.

4.2 Für vom Auftraggeber abgerufene Software, unabhängig derer Qualifikation wie z.B. proprietäre Software, Public Domain, Open Source, Freeware oder Shareware kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat für eingesetzte Software die vom Autor bzw. vom Hersteller angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen und Lizenzbedingungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen.

4.3 Jedenfalls hält der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schadlos und klaglos.

5. Lieferung und Erstellung von Software

5.1 Bei individuell vom Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch den Auftraggeber in einer gegengezeichneten Leistungsbeschreibung oder einer Systemanalyse bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, zur Gänze beim Auftraggeber.

5.2 In Abänderung von oben 5.1 behält sich der Auftragnehmer vor, die Rechte an den Programmen und der Dokumentation in vollem Umfang zu behalten, sofern die Entwicklungskosten der Programme und Dokumentation höher als der tatsächlich verrechnete Kostenersatz mit dem Auftraggeber sind. Dem Auftraggeber wird in diesem Falle ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zugesprochen. Die Vervielfältigung, die Weitergabe an Dritte oder der Vertrieb der Programme und der Dokumentation durch den Auftraggeber sind allen falls untersagt.

5.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden, mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeiten, des weiteren dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmensgeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare und laufend wiederholbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

5.4 Werden vom Auftragnehmer gleichzeitig Hardware und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber, hinsichtlich des Vertrages, der die Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten.

6. Besondere Bestimmungen für Firewall-Systeme und Lösungen der Datensicherung

6.1 Bei Firewalls, die vom Auftragnehmer aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, hat dieser mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet werden kann.

6.2 Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die durch oben 6.1 entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden sowie Systemstörungen und Zugängerschwernisse auftreten, ist deshalb ausgeschlossen.

6.3 Bei Datensicherungssystemen sowohl in Form von reinen Softwarelösungen als auch in der Kombination von Hardware und Softwaresystemen wie z.B. NAS, SAS, oder Festplattensystemen, die vom Auftragnehmer aufgestellt, in Betrieb gesetzt oder überprüft wurden, hat dieser mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass eine volle Funktionstüchtigkeit von Datensicherungssystemen nicht gewährleistet werden kann.

6.4 Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die durch oben 6.3 entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, in Betrieb gesetzte oder überprüfte Datensicherungssysteme nicht funktionell oder generell außer Funktion gesetzt wurden, ist deshalb ausgeschlossen.

6.5 In Ergänzung zu oben 6.4 trifft dies auch dann zu, wenn vom Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zur regelmäßigen Datensicherung und deren Kontrolle besteht.

6.6 Der Auftraggeber hat die betriebenen Systeme und Datenbestände durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen gegen z.B. Überhitzung, Brandgefahr, Wassereintritt, technisch unzureichende Aufstellungsbedingungen wie z.B. zu hohe Luftfeuchtigkeit, Vibration oder erhöhte Umgebungstemperaturen sowie gegen Diebstahl zureichend zu schützen.

6.7 Der Auftraggeber hat die gesicherten Datenbestände durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der Aufbewahrungspflichten insbesondere der RKSv2017 (Registrierkassen-Verordnung-2017) zureichend zu schützen und deren Verfügbarkeit für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sicher zu stellen. Der Auftraggeber wurde vom Auftragnehmer bei der Inbetriebnahme eines Registrierkassensystems lt. RKSv 2017 über eine mögliche unzureichende Datensicherungs- und Aufbewahrungsmaßnahme von Seiten des Auftraggebers eingehend aufgeklärt und über die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet.

6.8 Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die durch oben 6.7 entstehen, dass beim Auftraggeber Datenbestände unzureichende Datensicherungs- und / oder Aufbewahrungsmaßnahmen unterliegen, ist deshalb ausgeschlossen.

7. Besondere Bestimmungen für Fernwartung und Fernwartungszugriffe durch Dritte

7.1 Die Leistungen werden vom Auftragnehmer telefonisch oder per Fernzugriff durch geeignete Programme erbracht. Für den Fernzugriff betätigt der Auftraggeber den vom Auftragnehmer übermittelten Link zum Download der Fernwartungssoftware und führt die Datei aus. Im Wiederholungsfall führt der Auftraggeber eine bereits am zu wartenden System gespeicherte Programmdatei aus. Das Programm generiert eine temporäre ID die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt. Somit kann der Auftragnehmer die Steuerung des entfernten Systems übernehmen.

7.2 Nach dem Beenden der Fernwartungssoftware ist ein erneuter Zugriff des Auftragnehmers ausschließlich durch eine erneute Bestätigung des Auftraggebers möglich.

7.3 Notwendige Datenübertragungen zum Zwecke der Fernwartung erfolgen in hinreichend verschlüsselter Form.

7.4 Für Nachweiszwecke wird eine komplette Aufzeichnung des Fernzugriffs erstellt. Der Auftraggeber gestattet ausdrücklich, dass der Ablauf der Fernwartung vom Auftragnehmer protokolliert und für Beweiszwecke archiviert wird. Kann das Problem des Auftraggebers nicht per Fernwartung gelöst werden, kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Vor-Ort-Service terminlich vereinbart werden.

7.5 Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die durch oben 7.1 durch den Fernzugriff durch Dritte entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, in Betrieb gesetzte oder überprüfte IT-Systeme nicht funktionell oder generell außer Funktion gesetzt wurden, ist ausgeschlossen.

7.6 In Ergänzung von oben 7.5 gilt für Systeme, die vom Auftraggeber gewartet werden und für den Fall, dass durch Dritte die Installation von Fernwartungssoftware durchgeführt wird, die einen permanenten Zugriff von außen auf das System ermöglicht, der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen ist. Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile die aus 7.6 entstehen ist ausgeschlossen.

8. Besondere Bestimmungen für Anti-Viren-, Anti-Spyware und sonstigem Softwareschutz

8.1 Bei Anti-Viren-, Anti-Spyware- und sonstiger Schutzsoftware die vom Auftragnehmer installiert, betrieben oder überprüft wurden, hat dieser mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit dieser Anwendungen nicht gewährleistet werden kann. Die vom Auftragnehmer installierten und empfohlenen Anwendungen zum Systemschutz resultieren ausschließlich auf Basis der Betriebserfahrung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist an diese Empfehlung nicht gebunden. Der Auftraggeber entscheidet selbständig über die Art und Form der Anwendungen sowie deren Kosten-, Nutzungs- und Lizenzmodelle.

8.2 Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die durch oben 8.1 entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden sowie Systemstörungen und Zugangerschwernisse oder Datenverlust auftreten, ist ausgeschlossen.

8.3 In Ergänzung zu oben 8.2 trifft dies auch dann zu, wenn die Anwendungen zum Schutz der Systeme und Daten vom Auftraggeber empfohlen wurden.

9. Lieferung von Hardware

9.1 Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Anmerkung: Durch die Umsetzung im ABGB gelten die neuen Gewährleistungsfristen auch unter Unternehmern, jedoch dispositiv, die Fristen können vertraglich verkürzt werden.

9.3 In Abänderung von oben 9.2 gilt für Verbrauchergeschäfte eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin dem Auftragnehmer den Mangel angezeigt hat.

9.4 Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen des Auftragnehmers entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

9.5 In Abänderung von oben 9.4 gilt für Verbrauchergeschäfte: Der Auftragnehmer kann sich von der gewährleistungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung einer angemessenen Preisminderung durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen gesetzter Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise befreien. Bei einer Sachlieferung kann sich der Auftragnehmer von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung durch Austausch einer angelasteten Sache gegen eine mängelfreie binnen angemessener Frist befreien.

9.6 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des dem Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart. Bei Unternehmergeschäften sind dabei das richterliche Mäßigungsrecht und die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht ausgeschlossen.

9.7 Die vereinbarten Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers, ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird eine vom Auftragnehmer gewünschte Transportversicherung besonders verrechnet.

9.8 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

9.9 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

9.10 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: -Datum der Auftragsbestätigung; -Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; -Datum, an dem der Auftragnehmer eine Vorlieferung der Ware zu leisten hat oder eine Anzahlung oder Sicherheit erhält.

10. Besondere Bestimmungen bei Dienstleistungen (Hosting)

10.1 Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

10.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber zivil-, straf- und medienrechtlich nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste des Auftragnehmers zugänglich sind.

10.3 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Auftraggeber oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung 11.1 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

11.2 Alle Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Auftragnehmer unwidersprochen sind. Diese Bestimmung 11.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

11.3 Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichtes. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte der maßgebliche Gerichtsstand nach dem Konsumentenschutzgesetz 1979. Kommen hierbei mehrere Möglichkeiten in Betracht, gilt der dem Gerichtsstand A-8430 Leibnitz am nächsten gelegene als vereinbart.

11.4 Der Auftragnehmer ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs aber auch des Vertragsverhältnisses, unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzusehen.

13. Änderungen

13.1. Chronologische Aufstellung der Änderungen der AGB

2026.06.06 – Fußzeile: Anpassung der Telefonnummern auf aktuelle Gegebenheiten

2024.01.01 – Fußzeile: Anpassung der Telefonnummern auf aktuelle Gegebenheiten

2018.05.30 – Punkt 3. Datenschutz: Anpassung des URL zur Datenverarbeitung lt. DSGVO